

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Johannes B e c h e r (GRÜNE):

Ich frage die Staatsregierung:

Warum muss für einen sogenannten „Cannabis-Club“ im Gegensatz zu anderen Bundesländern in Bayern extra ein „sonstiges Sondergebiet“ ausgewiesen werden, welcher Mehrwert ergibt sich durch diese Ausweisungspflicht konkret in der Praxis, wenn – wie am Beispiel des TMC in Nörting – eine bestehende Gewerbehalle in ein „sonstiges Sondergebiet“ überführt würde und wie passt der hohe zusätzliche bürokratische Aufwand für die Ausweisung eines „sonstigen Sondergebiets“ zum erklärten Ziel des Bürokratieabbaus?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

Die (frühere) Bundesregierung hat es verabsäumt, begleitend zur Einführung des Konsumcannabisgesetzes im Bundesrecht (BauNVO) einen baunutzungsrechtlichen Zulässigkeitsbestand für bauliche Anlagen von Cannabis-Anbauvereinigungen zu schaffen. Nach der (bundesrechtlichen) Regelungssystematik sind diese daher grundsätzlich nur in einem von der jeweiligen Gemeinde auszuweisenden „Sonstigen Sondergebiet“ nach § 11 Abs. 1 BauNVO zulässig.